



Nachträgliche Beantwortung von Anfragen

Wolmirstedt, den 11.01.2022

ordentliche Sitzung des Ortschaftsrates Farsleben

Tag: Mittwoch, 10.11.2021

	Anfrage:	Beantwortung:
1.	<p>Herr M. Knackmuß möchte wissen, ob in Farsleben ein generelles Parkverbot ausgesprochen werden kann.</p>	<p>Für die Ausweisung eines eingeschränkten Haltverbotes ("Parkverbot") in allen Straßen der Ortschaft bestehen weder sachliche Gründe noch rechtliche Notwendigkeiten. Zudem wäre dies ein Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit ordnungsbehördlicher Maßnahmen.</p> <p>Unabhängig davon würde ein generelles "Parkverbot" bedeuten, dass auch kein Anwohner sein Fahrzeug auf der Straße mehr parken darf. Inwieweit das durch die Bürgerschaft mitgetragen werden würde, bleibt zu bezweifeln.</p> <p>Zudem würde dieses "Parkverbot" dazu führen, dass alle Straßen frei ohne jegliches Hindernis befahren werden können. Ergebnis: Die gefahrene Geschwindigkeit wird sich erhöhen. Parkende Fahrzeuge bremsen den Verkehr.</p>
	<p>Herr Pape möchte wissen, inwieweit die Stadt Einfluss auf Baustellen hat, da die ganze Organisation und die kurzfristige Durchführung dieser Maßnahme nicht gut war. Im Nachgang müsste die Hauptstraße begutachtet werden, ob diese Schaden genommen hat, weil LKW mit weit mehr als 7,5 t diese Umleitung genutzt haben.</p> <p>Ebenso sind die Bordsteine stark beschädigt an der Straßenecke Bergstraße/Weinbergstraße.</p>	<p>Bei der gegenständlichen Maßnahme handelte es sich um ein Vorhaben der Landesstraßenbaubehörde als Straßenbaulastträger, da es sich um die Landesstraße L 44 handelt. Alle Abstimmungen zum Umfang der Maßnahme sowie die zeitlichen Abläufe erfolgen hier zwischen dem Baulastträger (also Land) und der durch ihn beauftragten Firma. Verkehrsbehördlich beteiligt und letztendlich als genehmigende Verkehrsbehörde auftretend ist der Landkreis.</p> <p>Die Stadt bekommt lediglich die Information über die Maßnahme, zumeist auch nur von der kreislichen Verkehrsbehörde. Diese involviert im Vorfeld die Polizei, Busgesellschaft usw. Grundsätzlich beinhaltet die Verkehrsbehördliche Anordnung aber z.B. auch Auflagen, ob, wie und wer durch den</p>

		<p>Baulastträger oder die Baufirma rechtzeitig zu informieren ist. Gleichzeitig wird festgelegt, welche Verkehre, z.B. für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Schulbusse, Anlieger usw. die Baustelle befahren oder queren dürfen.</p> <p>Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme der Stadt bei übergeordneten Straßen eher gering ist. Baumaßnahmen auf/in kommunalen Straßen hingegen können unmittelbar beeinflusst werden, da die Stadt selbst Straßenbaulastträger und Verkehrsbehörde ist.</p> <p>Im Januar 2022 wird in Farsleben eine generelle Straßenkontrolle für den gesamten Ortsteil durchgeführt. Dabei wird auch die Hauptstraße, Bergstraße und die Weinbergstraße begutachtet. Beschädigte Borde werden ebenso erfasst und zur Reparatur beauftragt. Ein Regressanspruch für verursachte Schäden an Dritte kann nur erfolgen, wenn der Verursacher feststeht. Insofern wäre hier ein Nachweis (Foto, oder Zeuge, ...) zur Zerstörung erforderlich, damit dies belegt werden kann.</p>
--	--	--